Dominik Eitel
bevoll. Bezirksschornsteinfeger
Birkenfeldstraße 3
91785 Pleinfeld

Tel.: 09144 924924 Fax 09144 924925
info@schornsteinfeger-eitel.de

Dominik Eitel, Birkenfeldstr. 3, 91785 Pleinfeld

Herr
Rainer Palmié
Am Spatzenbuck 20
91154 Roth

Bezirksnummer:	BY002051011
Datum:	13.05.2025
Feuerstättenbescheid Nr.:	521-6 - 2 - 1
Objektnummer:	521-6

Liegenschaft

Ackerstraße 6
91186 Büchenbach

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)[1]

Für die o.g. Liegenschaft ergeht nach § 14a SchfHwG folgender

Feuerstättenbescheid

1. In oben genannter Liegenschaft ist an den nachfolgend aufgeführten Anlagen das fachgerechte Ausführen der Arbeiten innerhalb des angegebenen Zeitraums durch einen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHwG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb zu veranlassen **(und durchführen zu lassen.)**:

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1.Termin	2.Termin	3.Termin	4.Termin	Durchzuführende Tätigkeit und Rechtsgrundlage
1	Abgasleitung des Öl-Lufterhitzers (Aufstellraum Erdgeschoss)	01.02. - 31.07.	–	–	–	Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 2.6
2	Schornstein des Kaminofens (Aufstellraum Erdgeschoss) und weiterer	01.02. - 31.07.	–	–	–	Reinigung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 1.7
3	Abgaswege des Öl-Lufterhitzers (Aufstellraum Erdgeschoss)	01.02. - 31.07.	–	–	–	Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 2.6
4	Öl-Lufterhitzer (Aufstellraum Erdgeschoss)	01.02. - 31.07. 2026	01.02. - 31.07. 2028	–	–	Messung gem. 1. BImSchV § 15 Abs. 3

Termin ohne Jahresangabe bedeutet jährliche Ausführung.

2. Die fristgerechte Durchführung der unter Punkt 1 genannten Arbeiten ist mir, jeweils über ein Formblatt innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung in Nr. 1 spätestens durchzuführen waren, nachzuweisen, sofern ich diese Arbeiten nicht selbst durchgeführt habe.
3. **Dieser Bescheid ersetzt alle vorherigen Bescheide und gilt mit Wirkung für die Zukunft.**
4. Der Erlass des Feuerstättenbescheides ist gebührenpflichtig.

Gründe

Im Rahmen meiner Feuerstättenschau vom 13.05.2025 wurde in genannter Liegenschaft der Betrieb der in Nr. 1. dieses Bescheides aufgeführten Anlagen festgestellt.
Zu 1.:
Als der/die für Ihren Bezirk nach § 8 SchfHwG zuständige Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in) bin ich gemäß § 14a SchfHwG für den Erlass des Feuerstättenbescheides sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG sind Sie als Eigentümer von Grundstücken und Räumen verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung von kehr- und prüfungspflichtigen Anlagen sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV) vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen.

Aufgrund der Feststellungen bei meiner Feuerstättenschau (§ 14 Abs. 1 SchfHwG) hatte ich gem. §14a Abs. 1 SchfHwG Ihnen gegenüber in diesem Feuerstättenbescheid festzusetzen, welche Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen sind und in welchem Zeitraum dies zu geschehen hat. Diese Arbeiten dürfen nur von einem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHwG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb durchgeführt werden.

Die Zeitraumvorgaben beruhen ausschließlich auf sachgerechten Erwägungen und sind verhältnismäßig. Ihnen liegen die Erfahrungswerte des Schornsteinfegerhandwerks für die Erforderlichkeit des Ausführenlassens der festgesetzten Maßnahme nach den o.g. Vorschriften lt. KÜO, BImSchV, GEG und VVB in einem hierfür angemessenen Zeitraum zugrunde. Wesentliches Kriterium für die Festsetzung der Zeitabstände und Zeiträume ist die Betriebs- und Brandsicherheit.
Zu 2.:

[1] Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (SchfHwG – BGBl. I S.2242) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstättenbescheid nach § 14a festgesetzten Arbeiten ist dem jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen, sofern dieser die Arbeiten nicht selbst durchgeführt hat. Der Nachweis wird über Formblätter geführt. Er ist erbracht, wenn dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger das vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist, § 4 SchfHwG.
Zu 3.:
Laut § 14a SchfHwG ist bei jeder Feuerstättenschau (Absatz 1), auf Grundlage der Daten des Kehrbuchs bei Änderung der Kehr- und Überprüfungsintervalle nach einer in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Rechtsverordnung (§ 14 a Absatz 3 Nr. 1 SchfHwG) oder bei fehlender Ausstellung eines Feuerstättenbescheides für kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen (§ 14a Absatz 3 Nr. 2 SchfHwG), bei der Durchführung einer Bauabnahme (§ 14 a Absatz 4 SchfHwG) ein Feuerstättenbescheid zu erstellen.
Dieser Bescheid ersetzt den vorherigen Bescheid mit Wirkung für die Zukunft.
Zu 4.:
Die Kostenentscheidung für diesen Bescheid beruht auf §6 Satz 1 und Anlage 3 Nr. 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 16. Juni 2009, zuletzt geändert am 15. Januar 2025. Hiernach werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands für das Erlassen dieses Bescheides Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die als öffentliche Last des Grundstücks von Ihnen zu tragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24-28
91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Feuerstättenbescheid soll in Abschrift beigefügt werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

1. Nach § 1 Abs. 2 SchfHwG sind mir Änderungen an den kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen, die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen sowie die dauerhafte Stilllegung unverzüglich mitzuteilen.

 Sollten sich aufgrund Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, des Einbaus neuer Anlagen, der Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen oder der dauerhaften Stilllegung Änderungen bei den zu durchzuführenden Arbeiten ergeben, wird dieser Bescheid durch einen Neuen ersetzt.

2. Der Nachweis nach Ziffer 2. dieses Bescheides ist erbracht, wenn mir das jeweils vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist. Es sind die Formblätter durch den Schornsteinfegerbetrieb wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Verantwortlich für die Übermittlung der Formblätter sind Sie als Eigentümer, auch wenn Sie die durchführenden Schornsteinfegerbetriebe beauftragen, die ausgefüllten Formblätter direkt an mich zu übermitteln (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 SchfHwG).

3. Meinen behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutz@liv-info.de .

Mit freundlichen Grüßen

D. Eitel

13.05.2025
Datum

Unterschrift

Dominik Eitel
Schornsteinfegermeister

Birkenfeldstraße 3
91785 Pleinfeld

Tel.: 09144 924924
Fax 09144 924925 info@schornsteinfeger-eitel.de

Dominik Eitel, Birkenfeldstr. 3, 91785 Pleinfeld

Herr
Rainer Palmié
Am Spatzenbuck 20
91154 Roth

Datum der Arbeitsausführung: 13.05.2025

- ☐ Überprüfung nach § 14 Abs. 1 1. BImSchV*
- ☑ Überprüfung nach § 14 Abs. 2 1. BImSchV
- ☐ Überprüfung nach § 15 Abs. 2 1. BImSchV
- ☐ Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Abs. 5 1. BImSch\
- ☐ Beratung nach § 4 Abs. 8 1. BImSchV

Ausfertigung für Eigentümer

Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:
521-6 / F-03

Ackerstraße 6
91186 Büchenbach

Nutzungseinheit: Wohnung
Aufstellort: Wohnzimmer, Dachgeschoss

Bescheinigung

über das Ergebnis der Überprüfung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I. S. 38)

Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr.	Datum auf dem Typenschild	Datum / Jahr der Errichtung	Leistungsbereich / Nennwärmeleistung
Techfire GmbH, UNI-1963 /Magna 2, OB19630 09 2011	2011	2011	7,2 kW

Feuerstättenbauart nach Anlage 4	Beschickungsart	Art der Anlage
Kaminofen	handbeschickt	Einzelofen

Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.)
4 (Scheitholz)

- ☐ Positive Prüfbescheinigung liegt vor (§ 4 Abs. 3 oder Abs. 5 Nr. 2)
- ☐ Offener Kamin, zugelassen nur für gelegentlichen Betrieb (§ 4 Abs. 4), oder historische Feuerstätte (§ 26 Abs. 3 Nr. 5)
- ☐ Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen vorhanden (§ 4 Abs. 5)
- ☐ Messung durch eine Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger positiv (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)

Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Abs. 1):	☑ Ja	☐ Nein
Feuerungsanlagen nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Abs. 1) geeignet:	☑ Ja	☐ Nein
Ausreichende Höhe und Firstnähe der Schornsteinmündung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1):	☐ Ja	☐ Nein
Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen ausreichend (§ 19 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2):	☐ Ja	☐ Nein

- ☑ Das Ergebnis entspricht der Verordnung.
- ☐ Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil

- ☐ Die Mängel sind zu beseitigen.

Danach ist bis zum eine Wiederholungsprüfung erforderlich.
Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Abs. 5).

Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt
(§ 4 Abs. 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen):

- ☐ Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage
- ☐ Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes
- ☐ Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen

☑ **Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen**
(§ 3 Abs. 3):

Mittelwert: 11 %

Sofern der Feuchtegehalt 25 % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.

Bemerkungen:

Messgeräte-Identifikationsnummer(n) TT9038623664BY10325

13.05.2025 D. Eitel
Datum Unterschrift des Schornsteinfegers

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.

*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV

Dominik Eitel
Schornsteinfegermeister

Birkenfeldstraße 3
91785 Pleinfeld

Tel.: 09144 924924
Fax 09144 924925 info@schornsteinfeger-eitel.de

Dominik Eitel, Birkenfeldstr. 3, 91785 Pleinfeld

Herr
Rainer Palmié
Am Spatzenbuck 20
91154 Roth

Datum der Arbeitsausführung: 13.05.2025

- ☐ Überprüfung nach § 14 Abs. 1 1. BImSchV*
- ☑ Überprüfung nach § 14 Abs. 2 1. BImSchV
- ☐ Überprüfung nach § 15 Abs. 2 1. BImSchV
- ☐ Wiederholungsüberprüfung nach § 14 Abs. 5 1. BImSch\
- ☐ Beratung nach § 4 Abs. 8 1. BImSchV

Ausfertigung für Eigentümer

Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:
521-6 / F-02

Ackerstraße 6
91186 Büchenbach

Nutzungseinheit: Werkstatt
Aufstellort: Aufstellraum, Erdgeschoss

Bescheinigung

über das Ergebnis der Überprüfung und Beratung für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I. S. 38)

Feuerstätte: Hersteller, Typ, Herstell-Nr.	Datum auf dem Typenschild	Datum / Jahr der Errichtung	Leistungsbereich / Nennwärmeleistung
Techno -Qualitet, Malmö, 15h83	2011	2011	6 kW

Feuerstättenbauart nach Anlage 4	Beschickungsart	Art der Anlage
Kaminofen	handbeschickt	Einzelofen

Eingesetzte Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 (Nr.)
4 (Scheitholz)

- ☐ Positive Prüfbescheinigung liegt vor (§ 4 Abs. 3 oder Abs. 5 Nr. 2)
- ☐ Offener Kamin, zugelassen nur für gelegentlichen Betrieb (§ 4 Abs. 4), oder historische Feuerstätte (§ 26 Abs. 3 Nr. 5)
- ☐ Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen vorhanden (§ 4 Abs. 5)
- ☐ Messung durch eine Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger positiv (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)

Ordnungsgemäßer technischer Zustand der Feuerungsanlage (§ 4 Abs. 1):	☑ Ja	☐ Nein
Feuerungsanlagen nach Herstellerangaben für verwendete Brennstoffe (§ 4 Abs. 1) geeignet:	☑ Ja	☐ Nein
Ausreichende Höhe und Firstnähe der Schornsteinmündung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1):	☐ Ja	☐ Nein
Abstand zu Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen ausreichend (§ 19 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2):	☐ Ja	☐ Nein

- ☑ Das Ergebnis entspricht der Verordnung.
- ☐ Das Ergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil

- ☐ Die Mängel sind zu beseitigen.

Danach ist bis zum eine Wiederholungsprüfung erforderlich.
Geben Sie mir bitte Nachricht, sobald diese erfolgen kann (§ 14 Abs. 5).

Beratung wurde in folgenden Punkten durchgeführt
(§ 4 Abs. 8, für handbeschickte Feuerungsanlagen):

- ☐ Sachgerechte Bedienung der Feuerungsanlage
- ☐ Ordnungsgemäße Lagerung des Brennstoffes
- ☐ Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen

- ☑ **Feuchtegehalt im Brennstoff wurde gemessen** (§ 3 Abs. 3):

Mittelwert: 11 %

Sofern der Feuchtegehalt 25 % oder mehr beträgt, ist der Brennstoff vor der Verwendung nachzutrocknen.

Bemerkungen:

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	TT9038623664BY10325

13.05.2025 — D. Eitel
Datum — Unterschrift des Schornsteinfegers

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsüberprüfung erfolgen kann.

*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung der 1. BImSchV

Dominik Eitel
Schornsteinfegermeister

Birkenfeldstraße 3
91785 Pleinfeld

Tel.: 09144 924924
Fax 09144 924925 info@schornsteinfeger-eitel.de

Dominik Eitel, Birkenfeldstr. 3, 91785 Pleinfeld

Erbengemeinschaft
Rainer Palmié
Erika Palmié
Martina Herzog und Thorsten Linz
Am Spatzenbuck 20
91154 Roth

Datum der Arbeitsausführung: 13.05.2025

- [x] Überprüfung nach § 1 KÜO*
- [] Wiederholungsmessung nach § 1 Absatz 2 KÜO
- [] Erstmessung nach § 14 Absatz 2 1. BImSchV
- [] Wiederkehrende Messung nach § 15 Absatz 3 1.BImSch\
- [] Wiederholungsmessung nach § 14 Absatz 5 1. BImSchV
- [] Wiederholungsmessung nach § 15 Absatz 5 1. BImSchV

Ausfertigung für Eigentümer

Betreiber/Aufstellungsort der Anlage:
521-6 / F-01

Ackerstraße 6
91186 Büchenbach

Gebäudeteil: Werkstatt, Aufstellraum, Erdgeschoss

Bescheinigung

über das Ergebnis der Überprüfung und Messung an einer Feuerstätte für flüssige Brennstoffe gemäß der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl I. S. 1292), nach Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SchfHwG oder der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, BGBl. I. S. 38)

Wärmetauscher: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung		Leistungsbereich /Leistung bei der Messung	Nennleistung
Hey, 20 TH. U. 70, 1972			81,2 kW
Brenner: Hersteller, Typ, Herstell-Nr., Errichtung	Brennerart	Leistungsbereich /Leistung bei der Messung	Brennstoff
Weishaupt, WL 20 - A, 3279317, 1989	mit Gebläse	1,8 - 3,6 kg/h	Heizöl EL
Feuerstättenart		Art der Anlage	
Lufterhitzer		Lufterhitzer	

Überprüfungsergebnis gemäß KÜO (✔ = in Ordnung, ✗ = mangelhaft, ¯ = nicht zutreffend **)**

Verbrennungsluft/ Lüftung	✔	Brenner/Heizgasweg	✔	Verbindungsstück	✔
Feuerstätte:		Abgasabzug:		Abgasleitung	✔
- Befestigung/Abstände	✔	- in Brennerhöhe	✔	O_2 - Gehalt im Abgas	4,3 %
- äußerer Zustand	✔	- an anderer Stelle	✔	unverdünnter CO-Gehalt	8 ppm
				O_2 - Differenz im Ringspalt	¯ %
				Lufttemperatur im Ringspalt	¯ °C
				Druckdifferenz im Ringspalt	¯ Pa

- [] Folgende Mängel wurden festgestellt:
- [x] Es wurden keine Mängel festgestellt

- [] Die Mängel stellen z. Zt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen
- [] Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.
- [] Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.

Messergebnis gemäß 1. BImSchV:	**Grenzwerte:**	Rußzahl		CO-Gehalt	mg/kWh
		Ölderivate		Abgasverlust	%
Rußzahl-Einzelwerte	Rußzahl-Mittelwert	Ölderivate		CO-Gehalt	mg/kWh
Wärmeträgertemperatur	°C Verbrennungslufttemperatur	°C	Abgastemperatur		°C
Sauerstoffgehalt im Abgas	% Druckdifferenz	Pa	**Abgasverlust**		**%**
			Messunsicherheit		%

- [] Das Messergebnis entspricht der Verordnung.
- [] Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung, weil
 - [] Abgasverluste über %
 - [] CO-Gehalt über mg/kWh
 - [] Rußzahl über
 - [] Ölderivate im Abgas

Der Betreiber ist verpflichtet, die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen an der Anlage zu treffen.
Die Messung ist bis zum zu wiederholen.
Bemerkungen:

Messgeräte-Identifikationsnummer(n)	WTA450--6667BY10325

13.05.2025 — D. Eitel
Datum — Unterschrift des Schornsteinfegers

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, oder das Messergebnis nicht der Verordnung entspricht, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind bzw. die Wiederholungsmessung erfolgen kann.

*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung

Dominik Eitel
bevoll. Bezirksschornsteinfeger
Birkenfeldstraße 3
91785 Pleinfeld

Tel.: 09144 924924
Fax 09144 924925

Dominik Eitel, Birkenfeldstr. 3, 91785 Pleinfeld

Erbengemeinschaft
Rainer Palmié
Erika Palmié
Martina Herzog und Thorsten Linz
Am Spatzenbuck 20
91154 Roth

Datum der Arbeitsausführung: 13.05.25
Ausfertigung für Eigentümer
Aufstellort der Anlage(n): 521-6 Ackerstraße 6 91186 Büchenbach

Bescheinigung

Über das Ergebnis der Feuerstättenschau
nach § 14 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), in der jeweils aktuellen Fassung und § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 16. Juni 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4740) und nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1. November 2020

Anzahl	An folgenden Anlagen und Einrichtungen wurde eine Sichtprüfung durchgeführt:
2	Senkrechte Teile der Abgasanlagen (Abgasleitung, Schornstein)
3	Waagerechte Teile der Abgasanlagen (Verbindungsstück)
3	Feuerstätten oder ähnliche Anlagen
3	Verbrennungsluftversorgungen
0	Dunstabzugshaube, sofern diese zur Abgasabführung von Verbrennungsgasen erforderlich sind und daher eine Überprüfung bei der Feuerstättenschau besonders vorgeschrieben ist.

Überprüfungsergebnis:

☑ Es wurden keine sichtbaren Mängel zum Zeitpunkt der Überprüfung festgestell

☐ Folgende Mängel wurden festgestellt:

☐ Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, eine Überprüfung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.

☐ Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum zu beseitigen.

☐ Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung der Feuerungsanlage erforderlich.

Bemerkungen:
Sollte sich das Nutzungsverhalten ändern und die Feuerstätte mehr als gelegentlich (über 30 Tage im Jahr) betrieben werden, ist der Feuerstättenbescheid sowie die Kehrhäufigkeit anzupassen.

13.05.2025 D. Eitel
Datum Unterschrift des bevoll. Bezirksschornsteinfegers

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind. Sollte diese Mitteilung unterbleiben, bin ich verpflichtet, eine Durchschrift dieser Bescheinigung an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten (§ 5 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes - SchfHwG).

*Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung

Dominik Eitel
bevoll. Bezirksschornsteinfeger
Birkenfeldstraße 3
91785 Pleinfeld

Tel.: 09144 924924 Fax 09144 924925
info@schornsteinfeger-eitel.de

Dominik Eitel, Birkenfeldstr. 3, 91785 Pleinfeld

Frau
Erika Palmié
Münchener Straße 62
91154 Roth

Bezirksnummer:	BY002051011
Datum:	13.05.2025
Feuerstättenbescheid Nr.:	521-6 - 2 - 1
Objektnummer:	521-6

Liegenschaft

Ackerstraße 6
91186 Büchenbach

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)[1]

Für die o.g. Liegenschaft ergeht nach § 14a SchfHwG folgender

Feuerstättenbescheid

1. In oben genannter Liegenschaft ist an den nachfolgend aufgeführten Anlagen das fachgerechte Ausführen der Arbeiten innerhalb des angegebenen Zeitraums durch einen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHwG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb zu veranlassen **(und durchführen zu lassen.)**:

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1.Termin	2.Termin	3.Termin	4.Termin	Durchzuführende Tätigkeit und Rechtsgrundlage
1	Abgasleitung des Öl-Lufterhitzers (Aufstellraum Erdgeschoss)	01.02. - 31.07.	–	–	–	Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 2.6
2	Schornstein des Kaminofens (Aufstellraum Erdgeschoss) und weiterer	01.02. - 31.07.	–	–	–	Reinigung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 1.7
3	Abgaswege des Öl-Lufterhitzers (Aufstellraum Erdgeschoss)	01.02. - 31.07.	–	–	–	Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 2.6
4	Öl-Lufterhitzer (Aufstellraum Erdgeschoss)	01.02. - 31.07. 2026	01.02. - 31.07. 2028	–	–	Messung gem. 1. BImSchV § 15 Abs. 3

Termin ohne Jahresangabe bedeutet jährliche Ausführung.

2. Die fristgerechte Durchführung der unter Punkt 1 genannten Arbeiten ist mir, jeweils über ein Formblatt innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung in Nr. 1 spätestens durchzuführen waren, nachzuweisen, sofern ich diese Arbeiten nicht selbst durchgeführt habe.
3. **Dieser Bescheid ersetzt alle vorherigen Bescheide und gilt mit Wirkung für die Zukunft.**
4. Der Erlass des Feuerstättenbescheides ist gebührenpflichtig.

Gründe

Im Rahmen meiner Feuerstättenschau vom 13.05.2025 wurde in genannter Liegenschaft der Betrieb der in Nr. 1. dieses Bescheides aufgeführten Anlagen festgestellt.
Zu 1.:
Als der/die für Ihren Bezirk nach § 8 SchfHwG zuständige Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in) bin ich gemäß § 14a SchfHwG für den Erlass des Feuerstättenbescheides sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG sind Sie als Eigentümer von Grundstücken und Räumen verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung von kehr- und prüfungspflichtigen Anlagen sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV) vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen.

Aufgrund der Feststellungen bei meiner Feuerstättenschau (§ 14 Abs. 1 SchfHwG) hatte ich gem. §14a Abs. 1 SchfHwG Ihnen gegenüber in diesem Feuerstättenbescheid festzusetzen, welche Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen sind und in welchem Zeitraum dies zu geschehen hat. Diese Arbeiten dürfen nur von einem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHwG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb durchgeführt werden.

Die Zeitraumvorgaben beruhen ausschließlich auf sachgerechten Erwägungen und sind verhältnismäßig. Ihnen liegen die Erfahrungswerte des Schornsteinfegerhandwerks für die Erforderlichkeit des Ausführenlassens der festgesetzten Maßnahme nach den o.g. Vorschriften lt. KÜO, BImSchV, GEG und VVB in einem hierfür angemessenen Zeitraum zugrunde. Wesentliches Kriterium für die Festsetzung der Zeitabstände und Zeiträume ist die Betriebs- und Brandsicherheit.
Zu 2.:

[1] Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (SchfHwG – BGBl. I S.2242) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstättenbescheid nach § 14a festgesetzten Arbeiten ist dem jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen, sofern dieser die Arbeiten nicht selbst durchgeführt hat. Der Nachweis wird über Formblätter geführt. Er ist erbracht, wenn dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger das vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist, § 4 SchfHwG.
Zu 3.:
Laut § 14a SchfHwG ist bei jeder Feuerstättenschau (Absatz 1), auf Grundlage der Daten des Kehrbuchs bei Änderung der Kehr- und Überprüfungsintervalle nach einer in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Rechtsverordnung (§ 14 a Absatz 3 Nr. 1 SchfHwG) oder bei fehlender Ausstellung eines Feuerstättenbescheides für kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen (§ 14a Absatz 3 Nr. 2 SchfHwG), bei der Durchführung einer Bauabnahme (§ 14 a Absatz 4 SchfHwG) ein Feuerstättenbescheid zu erstellen.
Dieser Bescheid ersetzt den vorherigen Bescheid mit Wirkung für die Zukunft.
Zu 4.:
Die Kostenentscheidung für diesen Bescheid beruht auf §6 Satz 1 und Anlage 3 Nr. 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 16. Juni 2009, zuletzt geändert am 15. Januar 2025. Hiernach werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands für das Erlassen dieses Bescheides Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die als öffentliche Last des Grundstücks von Ihnen zu tragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24-28
91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Feuerstättenbescheid soll in Abschrift beigefügt werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

1. Nach § 1 Abs. 2 SchfHwG sind mir Änderungen an den kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen, die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen sowie die dauerhafte Stilllegung unverzüglich mitzuteilen.

 Sollten sich aufgrund Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, des Einbaus neuer Anlagen, der Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen oder der dauerhaften Stilllegung Änderungen bei den zu durchzuführenden Arbeiten ergeben, wird dieser Bescheid durch einen Neuen ersetzt.

2. Der Nachweis nach Ziffer 2. dieses Bescheides ist erbracht, wenn mir das jeweils vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist. Es sind die Formblätter durch den Schornsteinfegerbetrieb wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Verantwortlich für die Übermittlung der Formblätter sind Sie als Eigentümer, auch wenn Sie die durchführenden Schornsteinfegerbetriebe beauftragen, die ausgefüllten Formblätter direkt an mich zu übermitteln (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 SchfHwG).

3. Meinen behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutz@liv-info.de .

Mit freundlichen Grüßen

D. Eitel

13.05.2025
Datum

Unterschrift

Dominik Eitel
bevoll. Bezirksschornsteinfeger
Birkenfeldstraße 3
91785 Pleinfeld

Tel.: 09144 924924 Fax 09144 924925
info@schornsteinfeger-eitel.de

Dominik Eitel, Birkenfeldstr. 3, 91785 Pleinfeld

Frau
Martina Herzog
Ottersdorfer Hauptstraße 4
91186 Büchenbach

Bezirksnummer:	BY002051011
Datum:	13.05.2025
Feuerstättenbescheid Nr.:	521-6 - 2 - 1
Objektnummer:	521-6

Liegenschaft

Ackerstraße 6
91186 Büchenbach

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)[1]

Für die o.g. Liegenschaft ergeht nach § 14a SchfHwG folgender

Feuerstättenbescheid

1. In oben genannter Liegenschaft ist an den nachfolgend aufgeführten Anlagen das fachgerechte Ausführen der Arbeiten innerhalb des angegebenen Zeitraums durch einen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHwG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb zu veranlassen **(und durchführen zu lassen.)**:

Nr.	**Anlage** (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	**1.Termin**	**2.Termin**	**3.Termin**	**4.Termin**	**Durchzuführende Tätigkeit und Rechtsgrundlage**
1	Abgasleitung des Öl-Lufterhitzers (Aufstellraum Erdgeschoss)	01.02. - 31.07.	–	–	–	Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 2.6
2	Schornstein des Kaminofens (Aufstellraum Erdgeschoss) und weiterer	01.02. - 31.07.	–	–	–	Reinigung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 1.7
3	Abgaswege des Öl-Lufterhitzers (Aufstellraum Erdgeschoss)	01.02. - 31.07.	–	–	–	Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 2.6
4	Öl-Lufterhitzer (Aufstellraum Erdgeschoss)	01.02. - 31.07. 2026	01.02. - 31.07. 2028	–	–	Messung gem. 1. BImSchV § 15 Abs. 3

Termin ohne Jahresangabe bedeutet jährliche Ausführung.

2. Die fristgerechte Durchführung der unter Punkt 1 genannten Arbeiten ist mir, jeweils über ein Formblatt innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung in Nr. 1 spätestens durchzuführen waren, nachzuweisen, sofern ich diese Arbeiten nicht selbst durchgeführt habe.
3. **Dieser Bescheid ersetzt alle vorherigen Bescheide und gilt mit Wirkung für die Zukunft.**
4. Der Erlass des Feuerstättenbescheides ist gebührenpflichtig.

Gründe

Im Rahmen meiner Feuerstättenschau vom 13.05.2025 wurde in genannter Liegenschaft der Betrieb der in Nr. 1. dieses Bescheides aufgeführten Anlagen festgestellt.
Zu 1.:
Als der/die für Ihren Bezirk nach § 8 SchfHwG zuständige Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in) bin ich gemäß § 14a SchfHwG für den Erlass des Feuerstättenbescheides sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG sind Sie als Eigentümer von Grundstücken und Räumen verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung von kehr- und prüfungspflichtigen Anlagen sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV) vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen.

Aufgrund der Feststellungen bei meiner Feuerstättenschau (§ 14 Abs. 1 SchfHwG) hatte ich gem. §14a Abs. 1 SchfHwG Ihnen gegenüber in diesem Feuerstättenbescheid festzusetzen, welche Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen sind und in welchem Zeitraum dies zu geschehen hat. Diese Arbeiten dürfen nur von einem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHwG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb durchgeführt werden.

Die Zeitraumvorgaben beruhen ausschließlich auf sachgerechten Erwägungen und sind verhältnismäßig. Ihnen liegen die Erfahrungswerte des Schornsteinfegerhandwerks für die Erforderlichkeit des Ausführenlassens der festgesetzten Maßnahme nach den o.g. Vorschriften lt. KÜO, BImSchV, GEG und VVB in einem hierfür angemessenen Zeitraum zugrunde. Wesentliches Kriterium für die Festsetzung der Zeitabstände und Zeiträume ist die Betriebs- und Brandsicherheit.
Zu 2.:

[1] Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (SchfHwG – BGBl. I S.2242) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstättenbescheid nach § 14a festgesetzten Arbeiten ist dem jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen, sofern dieser die Arbeiten nicht selbst durchgeführt hat. Der Nachweis wird über Formblätter geführt. Er ist erbracht, wenn dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger das vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist, § 4 SchfHwG.
Zu 3.:
Laut § 14a SchfHwG ist bei jeder Feuerstättenschau (Absatz 1), auf Grundlage der Daten des Kehrbuchs bei Änderung der Kehr- und Überprüfungsintervalle nach einer in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Rechtsverordnung (§ 14 a Absatz 3 Nr. 1 SchfHwG) oder bei fehlender Ausstellung eines Feuerstättenbescheides für kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen (§ 14a Absatz 3 Nr. 2 SchfHwG), bei der Durchführung einer Bauabnahme (§ 14 a Absatz 4 SchfHwG) ein Feuerstättenbescheid zu erstellen.
Dieser Bescheid ersetzt den vorherigen Bescheid mit Wirkung für die Zukunft.
Zu 4.:
Die Kostenentscheidung für diesen Bescheid beruht auf §6 Satz 1 und Anlage 3 Nr. 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 16. Juni 2009, zuletzt geändert am 15. Januar 2025. Hiernach werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands für das Erlassen dieses Bescheides Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die als öffentliche Last des Grundstücks von Ihnen zu tragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24-28
91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Feuerstättenbescheid soll in Abschrift beigefügt werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

1. Nach § 1 Abs. 2 SchfHwG sind mir Änderungen an den kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen, die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen sowie die dauerhafte Stilllegung unverzüglich mitzuteilen.

 Sollten sich aufgrund Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, des Einbaus neuer Anlagen, der Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen oder der dauerhaften Stilllegung Änderungen bei den zu durchzuführenden Arbeiten ergeben, wird dieser Bescheid durch einen Neuen ersetzt.

2. Der Nachweis nach Ziffer 2. dieses Bescheides ist erbracht, wenn mir das jeweils vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist. Es sind die Formblätter durch den Schornsteinfegerbetrieb wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Verantwortlich für die Übermittlung der Formblätter sind Sie als Eigentümer, auch wenn Sie die durchführenden Schornsteinfegerbetriebe beauftragen, die ausgefüllten Formblätter direkt an mich zu übermitteln (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 SchfHwG).

3. Meinen behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutz@liv-info.de .

Mit freundlichen Grüßen

D. Eitel

13.05.2025
Datum

Unterschrift

Dominik Eitel
bevoll. Bezirksschornsteinfeger
Birkenfeldstraße 3
91785 Pleinfeld

Tel.: 09144 924924 Fax 09144 924925
info@schornsteinfeger-eitel.de

Dominik Eitel, Birkenfeldstr. 3, 91785 Pleinfeld

Herr
Thorsten Linz
Wasserrunzel 8
91186 Büchenbach

Bezirksnummer:	BY002051011
Datum:	13.05.2025
Feuerstättenbescheid Nr.:	521-6 - 2 - 1
Objektnummer:	521-6

Liegenschaft

Ackerstraße 6
91186 Büchenbach

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)[1]

Für die o.g. Liegenschaft ergeht nach § 14a SchfHwG folgender

Feuerstättenbescheid

1. In oben genannter Liegenschaft ist an den nachfolgend aufgeführten Anlagen das fachgerechte Ausführen der Arbeiten innerhalb des angegebenen Zeitraums durch einen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHwG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb zu veranlassen **(und durchführen zu lassen.)**:

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1.Termin	2.Termin	3.Termin	4.Termin	Durchzuführende Tätigkeit und Rechtsgrundlage
1	Abgasleitung des Öl-Lufterhitzers (Aufstellraum Erdgeschoss)	01.02. - 31.07.	–	–	–	Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 2.6
2	Schornstein des Kaminofens (Aufstellraum Erdgeschoss) und weiterer	01.02. - 31.07.	–	–	–	Reinigung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 1.7
3	Abgaswege des Öl-Lufterhitzers (Aufstellraum Erdgeschoss)	01.02. - 31.07.	–	–	–	Überprüfung gem. KÜO Anlage 1, Nr. 2.6
4	Öl-Lufterhitzer (Aufstellraum Erdgeschoss)	01.02. - 31.07. 2026	01.02. - 31.07. 2028	–	–	Messung gem. 1. BImSchV § 15 Abs. 3

Termin ohne Jahresangabe bedeutet jährliche Ausführung.

2. Die fristgerechte Durchführung der unter Punkt 1 genannten Arbeiten ist mir, jeweils über ein Formblatt innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung in Nr. 1 spätestens durchzuführen waren, nachzuweisen, sofern ich diese Arbeiten nicht selbst durchgeführt habe.
3. **Dieser Bescheid ersetzt alle vorherigen Bescheide und gilt mit Wirkung für die Zukunft.**
4. Der Erlass des Feuerstättenbescheides ist gebührenpflichtig.

Gründe

Im Rahmen meiner Feuerstättenschau vom 13.05.2025 wurde in genannter Liegenschaft der Betrieb der in Nr. 1. dieses Bescheides aufgeführten Anlagen festgestellt.
Zu 1.:
Als der/die für Ihren Bezirk nach § 8 SchfHwG zuständige Bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in) bin ich gemäß § 14a SchfHwG für den Erlass des Feuerstättenbescheides sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG sind Sie als Eigentümer von Grundstücken und Räumen verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung von kehr- und prüfungspflichtigen Anlagen sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV) vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen.

Aufgrund der Feststellungen bei meiner Feuerstättenschau (§ 14 Abs. 1 SchfHwG) hatte ich gem. §14a Abs. 1 SchfHwG Ihnen gegenüber in diesem Feuerstättenbescheid festzusetzen, welche Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen sind und in welchem Zeitraum dies zu geschehen hat. Diese Arbeiten dürfen nur von einem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SchfHwG zulässigen Schornsteinfegerbetrieb durchgeführt werden.

Die Zeitraumvorgaben beruhen ausschließlich auf sachgerechten Erwägungen und sind verhältnismäßig. Ihnen liegen die Erfahrungswerte des Schornsteinfegerhandwerks für die Erforderlichkeit des Ausführenlassens der festgesetzten Maßnahme nach den o.g. Vorschriften lt. KÜO, BImSchV, GEG und VVB in einem hierfür angemessenen Zeitraum zugrunde. Wesentliches Kriterium für die Festsetzung der Zeitabstände und Zeiträume ist die Betriebs- und Brandsicherheit.
Zu 2.:

[1] Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (SchfHwG – BGBl. I S.2242) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die fristgerechte Durchführung der im Feuerstättenbescheid nach § 14a festgesetzten Arbeiten ist dem jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen, sofern dieser die Arbeiten nicht selbst durchgeführt hat. Der Nachweis wird über Formblätter geführt. Er ist erbracht, wenn dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger das vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist, § 4 SchfHwG.
Zu 3.:
Laut § 14a SchfHwG ist bei jeder Feuerstättenschau (Absatz 1), auf Grundlage der Daten des Kehrbuchs bei Änderung der Kehr- und Überprüfungsintervalle nach einer in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Rechtsverordnung (§ 14 a Absatz 3 Nr. 1 SchfHwG) oder bei fehlender Ausstellung eines Feuerstättenbescheides für kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen (§ 14a Absatz 3 Nr. 2 SchfHwG), bei der Durchführung einer Bauabnahme (§ 14 a Absatz 4 SchfHwG) ein Feuerstättenbescheid zu erstellen.
Dieser Bescheid ersetzt den vorherigen Bescheid mit Wirkung für die Zukunft.
Zu 4.:
Die Kostenentscheidung für diesen Bescheid beruht auf §6 Satz 1 und Anlage 3 Nr. 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 16. Juni 2009, zuletzt geändert am 15. Januar 2025. Hiernach werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands für das Erlassen dieses Bescheides Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die als öffentliche Last des Grundstücks von Ihnen zu tragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24-28
91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Feuerstättenbescheid soll in Abschrift beigefügt werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

1. Nach § 1 Abs. 2 SchfHwG sind mir Änderungen an den kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen, die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen sowie die dauerhafte Stilllegung unverzüglich mitzuteilen.

 Sollten sich aufgrund Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, des Einbaus neuer Anlagen, der Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen oder der dauerhaften Stilllegung Änderungen bei den zu durchzuführenden Arbeiten ergeben, wird dieser Bescheid durch einen Neuen ersetzt.

2. Der Nachweis nach Ziffer 2. dieses Bescheides ist erbracht, wenn mir das jeweils vollständig ausgefüllte Formblatt zugegangen ist. Es sind die Formblätter durch den Schornsteinfegerbetrieb wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Verantwortlich für die Übermittlung der Formblätter sind Sie als Eigentümer, auch wenn Sie die durchführenden Schornsteinfegerbetriebe beauftragen, die ausgefüllten Formblätter direkt an mich zu übermitteln (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 SchfHwG).

3. Meinen behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutz@liv-info.de .

Mit freundlichen Grüßen

D. Eitel

13.05.2025
Datum

Unterschrift